

Antrag auf Mitgliedschaft und Gütezeichenverleihung



OBJEKTIVE QUALITÄT FÜR NACHHALTIGES BAUEN



Inhaltsverzeichnis

◆ Antrag auf Mitgliedschaft und Gütezeichenverleihung	3 - 5
◆ Beitrags- und Gebührenordnung	6 - 8
◆ Vereinssatzung	9 - 15
◆ Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Flüssigboden	16 - 18
◆ Fragenkatalog zur Erstprüfung	19 - 25
Anlage 3: Formblatt 1 Referenzen Anwender	26
Anlage 4: Formblatt 2 Mengennachweis und Referenzen Hersteller.....	27
◆ Gütezeichensatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.	28 - 30

RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V. • Sitz: Walter-Köhn-Straße 1d • 04356 Leipzig Telefon: +49 (0)341 / 24176-721
E-Mail: info@ral-gg-fluessigboden.de

Vorsitzender: Dipl.-Kfm. Joachim Kurth • stellvertretender Vorsitzender: Dipl.-Ing. Mathias Wiemann

Commerzbank AG Eilenburg • IBAN: DE35 8608 0000 0173 4258 00 • BIC: DRESDEFF860
Vereinsstz: Leipzig, Vereinsregister Leipzig • VR-Nr. 4601 • FA Leipzig I • StNr.: 231/141/11902



Antrag auf Mitgliedschaft und Gütezeichenverleihung

1. Mitgliedschaft nach Punkt 3 der Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V. die Aufnahme als Mitglied

- Ordentliche Mitgliedschaft nach 3.1 mit Verleihung des Gütezeichens
- Außerordentliche Mitgliedschaft nach 3.2 ohne Verleihung des Gütezeichens
- Fördernde Mitgliedschaft nach 3.3

2. Antrag auf Gütezeichenverleihung

Als Betrieb, der Flüssigboden herstellt bzw. einbaut und diese Tätigkeiten als eigene Leistung durchführt, beantragen wir die Gütezeichenverleihung für die Beurteilungsgruppe(n)

- Gruppe A1:** Einbau von Flüssigboden beliebiger Materialien mit spezifischen, anwendungsbezogenen Anforderungen nach Kapitel 2.3.2
- Gruppe A2:** Einbau von Flüssigboden beliebiger Materialien mit spezifischen, anwendungsbezogenen Anforderungen nach Kapitel 2.3.2
- Gruppe A3:** Einbau von Flüssigboden beliebiger Materialien mit Grundanforderungen nach Kapitel 2.3.1
- Gruppe A4:** Einbau von Flüssigboden beliebiger Materialien mit Grundanforderungen nach Kapitel 2.3.1
- Gruppe A5:** Einbau von Flüssigboden beliebiger Materialien mit Grundanforderungen nach Kapitel 2.3.1
- Gruppe H1:** alle Bodenarten – spezifische, anwendungsbezogene Anforderungen nach Kapitel 2.3.2
- Gruppe H2:** natürliche Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemische und güteüberwachten Recyclingmaterialien – spezifische, anwendungsbezogene Anforderungen nach Kapitel 2.3.2
- Gruppe H3:** alle Bodenarten – Grundanforderungen an die Herstellungsart der Produkte nach Kapitel 2.3.1
- Gruppe H4:** natürliche Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemische und güteüberwachten Recyclingmaterialien – Grundanforderungen an die Herstellungsart der Produkte nach Kapitel 2.3.1



Antrag auf Mitgliedschaft und Gütezeichenverleihung

3. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Vereinssatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.
- die Gütezeichensatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.
- die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung RAL-GZ 507
- die Durchführungsbestimmungen der Gütesicherung RAL-GZ 507
- die Beitrags- und Kostenordnung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.

zur Kenntnis genommen sind und hiermit beim Zustandekommen einer Mitgliedschaft ohne Vorbehalte als verbindlich anerkannt werden.

Nach § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 bedarf die Aufnahme Ihrer Daten in unsere Datenverarbeitung Ihrer schriftlichen Einwilligung, die Sie mit Ihrer Unterschrift geben. Ihre Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von uns verarbeitet. Die RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V. behandelt die Angaben vertraulich und verwendet sie ausschließlich für interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Um einen schnellen und kostengünstigen Informationsfluss zu gewährleisten, übersenden wir Ihnen unsere Post per E-Mail. Bitte denken Sie daher daran, uns über Änderungen Ihrer Email-Adresse zeitnah zu informieren. Umfangreichere Post, z. B. gebundene Broschüren, erhalten Sie in Papierform.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel

.....
rechtsverbindliche Unterschrift



Antrag auf Mitgliedschaft und Gütezeichenverleihung

Angaben zum Unternehmen Allgemeine Angaben

Firmenname:

.....
Konzernzugehörigkeit:

.....
Geschäftsführer:

.....
zuständiges Registergericht:

..... In:
Eintrag Handelsregister (Bitte Kopie nicht älter als 3 Monate beifügen):

Hausanschrift

Straße: PLZ Ort

Erreichbarkeit

Telefon: Telefax:

E-Mail-Adresse: Internet:

Ansprechpartner im Unternehmen

Name: Vorname: Titel:

Abteilung/Bereich:

Telefon: Telefax:

Mobil: E-Mail:



Beitrags- und Gebührenordnung

alle aufgeführten Gebühren zzgl. Mehrwertsteuer

1. Mitgliedsbeiträge (Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag)

1.1 Beiträge für Mitglieder nach 3.1 der Satzung

- a) Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 150,- EUR
- b) Der Jahresbeitrag beträgt 350,- EUR

1.2 Beiträge für Mitglieder nach 3.2 der Satzung

- a) Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 150,- EUR
- b) Der Jahresbeitrag beträgt 200,- EUR

Stellt das Mitglied den Antrag auf Gütezeichenverleihung fällt im ersten Jahr kein weiterer Jahresbeitrag der Mitgliedsgruppe 3.1 an.

1.3 Beiträge für Mitglieder nach 3.3 der Satzung

- a) Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 150,- EUR
- b) Der Jahresbeitrag beträgt 150,- EUR

1.4 Zahlungsmodalitäten

Der Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag für das Antragsjahr werden mit der Bestätigung der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. Januar für das laufende Jahr zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft, innerhalb von 14 Tagen fällig.

Durch den Verein werden Änderungen des Mitgliedsbeitrags bis zum 31.01. des Jahres bekanntgegeben. Solange der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, sind Beitragszahlungen in Höhe des bisherigen Beitrags zu leisten.



Beitrags- und Gebührenordnung

2. Gebührenordnung

2.1 Prüfkosten für die Ermittlung der Qualifikation „Erstprüfung“ (Organisationen / Gütezeicheninhaber)

Prüfkosten sind nicht durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt, sondern sind entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Die Prüfkosten sind mit Antrag auf Verleihung des RAL Gütezeichens zu entrichten. Die Prüfkosten werden in zwei gleichen Raten in Rechnung gestellt. Die erste Hälfte wird bei Eingang der Antragsunterlagen (Fragenkatalog) berechnet, die zweite Hälfte nach Erstellung des Erstprüfberichtes.

Die Erstprüfung beinhaltet die Auswertung der Antragsunterlagen, Bericht über den Firmen- und Baustellenbesuch (Erstprüfungsbericht) und die Bewertung des Antrages durch den Güteausschuss sowie die Gütezeichenverleihung.

Wenn ein Antrag nicht zur Verleihung des Gütezeichens führt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfkosten. Auf die genannten Beträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

2.2 Antrag auf die Beurteilung einer einzelnen Beurteilungsgruppe der Gruppe A oder H:

- 3.480,- EUR (zzgl. Fahrtkosten zur FÜW in Höhe von 0,45 EUR pro Fahrkilometer)

2.3 Antrag auf die gleichzeitige Beurkundung beider Gruppen A und H oder einer späteren Erweiterung, innerhalb einer Gruppe:

- 1.440,- EUR pro weitere Beurteilungsgruppe

2.4 Wiederholungsprüfung bei Ablehnung durch den Güteausschuss:

- 3.100,- EUR (zzgl. Einsatzpauschale 100,- EUR pro Tag und 0,45 EUR pro Fahrkilometer)

3. Fremdüberwachungskosten

3.1 Fremdüberwachungskosten Gütezeicheninhaber

Für jede beurkundete Beurteilungsgruppe fallen folgende Fremdüberwachungskosten im Umlageverfahren ab dem Tag der Verleihung des Gütezeichens an:

- 1's und 2's Jahr 1 Beurteilungsgruppe: 360,- EUR/ Monat, 2 Beurteilungsgruppen: 420,- EUR/ Monat
- Ab 3'm Jahr bei beanstandungsfreier Arbeit 1 Beurteilungsgruppe: 175,- EUR/ Monat,
2 Beurteilungsgruppen: 210,- EUR/ Monat

Die Kosten werden monatlich zum Monatsanfang berechnet, beginnend mit dem Monat der Verleihung des Gütezeichens. Die Fahrtkosten zur FÜW in Höhe von 0,45 EUR pro Fahrkilometer nach Durchführung der Überwachung.

3.2 Antrag auf Ausstellung eines „baustellenbezogenen RAL Prüfzeugnisses“

- Antragsgebühr (inkl. Belegprüfung): 240,- EUR
- in einer einzelnen Beurteilungsgruppe A oder H: 3.480,- EUR
- pro weiterer Beurteilungsgruppe: 1.440,- EUR
- zzgl. Einsatzpauschale 100,00 EUR pro Tag und 0,45 EUR pro Fahrkilometer



Beitrags- und Gebührenordnung

4. Erstbestellung von Prüfstellen / Fremdüberwachung

4.1 Dokumentenprüfung

4.2 Vor Ort Termin

4.3 Prüfung der Ausführenden

4.4 Antragsentscheidung und Administration

- 1.300,- EUR (zzgl. Einsatzpauschale 100,- EUR pro Tag und 0,45 EUR pro Fahrkilometer)

5. Bescheinigungen von Aus- und Weiterbildung

5.1 Ersatzausstellung von Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen bei Verlust:

- 30,- EUR

5.2 Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten (inkl. Belegprüfung):

- 240,- EUR

5.3 Zertifizierungsgebühren für Mitglieder der RAL GG

- 10% Nachlass auf die Teilnehmergebühren bei Anmeldung einer Person
- 15 % Nachlass auf die Teilnehmergebühren bei Meldung von mehr als eine Person

6. Sonstige Gebühren / Auslagen

6.1 Mahngebühren

- 1. Mahnung 10,- EUR
- 2. Mahnung 25,- EUR

6.2 Gebühren für Widerspruchsentscheidungen zu Prüfungsentscheidungen:

- 480,- EUR

6.3 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen zur Gütezeichenführung:

- 1. Mahnung 500,- EUR
- 2. Mahnung 1.000,- EUR
- 3. Mahnung 1.500,- EUR und Entzug des Gütezeichens



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für RAL Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Leipzig. Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Leipzig.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Herstellung, den Transport und den Einbau von Flüssigboden, die Güte und Eigenschaften der dafür notwendigen Herstellungstechnik mit allen für die nötige Prozess-transparenz erforderlichen Parametern und Steuerungs- sowie Überwachungs-aus-rüstungen, die Nutzung der mit Flüssigboden anwendbaren planerischen Lösungen und die Ergebnisse der technischen sowie technologischen Möglichkeiten des Verfahrens güteseitig so zu sichern, dass die Vorteile des Verfahrens auch langfristig für die Anwender und Nutzer erhalten bleiben und Mängel dauerhaft vermieden werden. .
 - 2.1.2 Erzeugnisse und/oder Leistungen die mit diesem Zweck verbunden sind und deren Güte nach den Güte- und Prüfbestimmung gesichert sind, mit dem RAL Gütezeichen Flüssigboden zu kennzeichnen..
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 eine RAL Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen.
 - 2.2.2 zu überwachen, dass RAL Gütezeichenbenutzer die RAL Gütezeichensatzung einhalten,
 - 2.2.3 RAL Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem RAL Gütezeichen Flüssigboden zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft der RAL Gütegemeinschaft kann erwerben:

- jeder Betrieb, der Flüssigboden herstellt, transportiert und/oder einbaut und der diese Tätigkeit in eigener Leistung durchführt oder dies anstrebt. Mit erfolgreich absolvierter Erstprüfung erhält der Betrieb Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.2 Die außerordentliche Mitgliedschaft der RAL Gütegemeinschaft kann erwerben:

- Auftraggeber, Institutionen, Planer, öffentliche Einrichtungen die sich mit dem Gewerk Flüssigboden befassen,
- Institutionen und Personen die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben;
- Gründungsmitglieder

Die Mitglieder unter Abschnitt 3.2 haben jeweils Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.3 Die fördernde Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft kann erwerben:

- Betriebe, die keinen Flüssigboden herstellen, Institutionen und Personen, die weder in Abschnitt 3.1 noch 3.2 gehören. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

Ernennung:

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen bzw. angetragen an

- besonders verdiente Mitglieder,
- Personen außerhalb des Vereins.

Diese Personen besitzen große Verdienste in der RAL Gütegemeinschaft, wie auch außerhalb der Gütegemeinschaft im Sinne der Gütesicherung Flüssigboden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Der Vorsitzende überreicht die Urkunde der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind frei von Rechten und Pflichten. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

3.5 Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.6 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, das RAL Gütezeichen Flüssigboden zu führen.



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

- 4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss einzeln vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3** Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 18 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens Flüssigboden zu beantragen.
 - 4.3.3 die Regelungen der Vereinssatzung, der Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens und der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
 - 4.3.4 die festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu leisten.
- 4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt bzw. Tod,
 - 5.1.2 Ausschluss,
 - 5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - 5.1.4 Liquidation.
- 5.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.
- 5.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
- 5.3.1 die Voraussetzungen des §3 Absatz 1 Abschnittes 3 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht innerhalb von 12 Monaten (§ 4 Absatz 3 Nr. 2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Flüssigboden beantragt,
 - 5.3.3 das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinssatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat.
 - 5.3.4 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.5 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht angewandt wurde,



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt ist, beim Vorstand eine begründete Beschwerde einlegen, über die innerhalb von max. 3 Monaten mit Begründung durch den Vorstand zu entscheiden ist.
- 5.6 Das ausgeschlossene Mitglied nach Abschnitt 5.5 kann frühestens nach 18 Monaten eine erneute Mitgliedschaft beantragen.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand,
 - 6.1.3 der Güteausschuss,
 - 6.1.4 der Geschäftsführer.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher abgesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen, Bewerbungen zu Wahlen und nicht für Anträge, diese Vereinssatzung nebst Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

- 7.4** Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1 und 3.2 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Stimmberechtigte können sich nur von Mitgliedern der Gütegemeinschaft vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit jeweils der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse, die eine Änderung des Kernbereichs der Satzung (Abschnitte 2, 3, 7.4, 7.5, 7.6.6, 8.1 und 9) oder der Güte- und Prüfbestimmungen zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Zustimmung sämtlicher anwesender und verteilter Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1 und 3.2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abschnitt 11.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6** Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,
 - 7.6.3 Diskussion und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenvoranschlags (Wirtschaftsplanes) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.6.4 entlastet den Vorstand,
 - 7.6.5 kann Rechnungsprüfer wählen,
 - 7.6.6 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur möglich zur Erreichen oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
 - 7.6.7 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.6.8 beschließt die vom Güteausschuss erarbeiteten Güte- und Prüfbestimmungen,
 - 7.6.9 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Vereinssatzung.
- 7.7** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und einem weiteren Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gehen nicht in die Wertung ein..
- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss soll aus dem Obmann und jeweils einem Mitglied der nachfolgenden Mitgliedergruppen bestehen:
 - Ausführende Unternehmen/Betriebe
 - Auftraggeber,
 - Planer
 - Gutachter /Prüfinstitutionen
 - Bildung (Universitäten, Institute u.ä.)

Güteausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wie folgt gewählt.

Jede Mitgliedsgruppe ist berechtigt der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen ein oder mehrere Wahlvorschläge zur Wahl in den Güteausschuss zu unterbreiten. Mitglied des Güteausschusses wird der Wahlvorschlag der jeweiligen Mitgliedsgruppe, der in der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint, (jedoch mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält). Eine Firma, Firmengruppe oder ein Konzern darf höchstens durch einen Vertreter im Güteausschuss vertreten sein.

Der Obmann des Güteausschusses wird aus der Mitte der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zudem ist der Vorstand kraft Amt Mitglied des Güteausschusses.

- 9.2 Dem Güteausschuss sollen vorzugsweise Mitglieder aller Mitgliedergruppen angehören. Dies sind insbesondere Gütezeichenbenutzer, Auftraggeber, Sachverständige und Personen, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten.
- 9.3 Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, wählt der Güteausschuss gemäß Absatz 4 einen neuen Obmann.
- 9.4 Der Güteausschuss
 - 9.4.1 erarbeitet die Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des RAL Gütezeichens Flüssigboden und schlägt dem Vorstand entweder vor, dem Antragsteller das RAL Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 - 9.4.3 überwacht, dass Gütezeichenbenutzer die Vereinssatzung, die Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
 - 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,
 - 9.4.5 unterstützt den Vorstand

gültig ab 06.2019



Satzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V.

- 9.5** Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Stimmenthaltungen gehen nicht in die Wertung ein. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer des Vereins zu unterschreiben.

10. Geschäftsführer

- 10.1** Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 10.2** Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 10.3** Der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft des Vereins. Er berichtet direkt dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Weitere Aufgaben können vom Vorstand an den Geschäftsführer delegiert werden.
- 10.4** Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

11. Schlussbestimmung

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gemäß der Festlegung unter Abschnitt 7.5 beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung steht.
- 11.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung. Die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.
- 11.3** Jede Änderungen dieser Satzung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL und Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft.

12. Rechtsweg

- 12.1** Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Leipzig, den 13. Juni 2019



Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Flüssigboden

1. Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das RAL Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Flüssigboden. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2. Verleihung

- 2.1 Die RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag und erfolgreicher Erstprüfung das Recht, das RAL Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit der entsprechenden Beurteilungsgruppe zu führen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e.V. zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Anlage 1) beizufügen.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss veranlasst die Erstprüfung der Erzeugnisse oder Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen durch anerkannte Dritte. Er kann den Betrieb des Antragstellers und/oder Referenzobjekte bzw. aktuelle Baustellen besichtigen, die Erzeugnisse oder Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Das Prüfergebnis fasst er in einen Prüfbericht zusammen, den er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten werden dem Antragsteller gemäß der Bei-trags- und Kostenordnung in Rechnung gestellt.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Anlage 2). Fällt die Prüfung negativ aus, lehnt der Vorstand auf Empfehlung des Güteausschusses den Antrag auf Gütezeichenverleihung ab. Er muss die Ablehnung schriftlich begründen.

3. Benutzung

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse oder Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten.
Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.



Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Flüssigboden

4. Fremdüberwachung

- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Überwachung ist durch einen Überwachungsvertrag mit einem anerkannten Dritten sicherzustellen.
- 4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse oder Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten entsprechend der Beitrags- und Kostenordnung.
- 4.3 Prüfer können im Rahmen der Fremdüberwachung jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen und die Eigenüberwachung einsehen oder Leistungen auf den Baustellen überprüfen und die Eigenüberwachung einsehen. Prüfer können die Herstellung und den Einbau jederzeit besichtigen.
- 4.4 Fällt eine Prüfung der Fremdüberwachung negativ aus oder wird ein Erzeugnis oder eine Leistung beanstandet, kann der Güteausschuss die Prüfung wiederholen lassen. Der Gütezeicheninhaber trägt die Prüfkosten entsprechend der Beitrags- und Kostenordnung.
- 4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Prüfbericht vom anerkannten Dritten anzufertigen. Der Güteausschuss und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5. Ahndung von Verstößen

- 5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1 Verwarnung
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Gütezeichenentzug ,
- 5.1.4 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.2 Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer schriftlichen Mitteilung wirksam.
- 5.3 Bei größten Verstößen kann der Vorstandsvorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.



Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Flüssigboden

6. Beschwerde

- 6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Vorstand Beschwerde einlegen.

7. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Antragsunterlagen, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des RAL.



Fragenkatalog zur Erstprüfung

Bitte senden Sie diesen Fragenkatalog vor der Erstprüfung per E-Mail an die Geschäftsstelle
(E-Mail: info@ral-gg-fluessigboden.de)

Allgemeines

1. Anschrift Firma

Firmenname:

Stempel:

2. Beantragte Beurteilungsgruppe

A1 A2 A3 A4 A5

H1 H2 H3 H4

3. Gütesicherungsbeauftragter im Unternehmen

Name:

Datum der letzten Qualifikation:
(nicht älter als 2 Jahre)

Zertifikat Nr.:

Erreichbarkeit

Telefon:

Funk:

E-Mail:



Fragenkatalog zur Erstprüfung

Für Beurteilungsgruppe A

1. Mengennachweis und Referenzen lt. GPrüfBst. Pkt. 3.3.2

eingebaute Mengen innerhalb des letzten Jahres in m³:

.....

Referenzbaustellen entsprechend der beantragten Beurteilungsgruppe:

(A1 min. 5 Referenzbaustellen; A2 - A4 min. 3 Referenzbaustellen; A5 min. 2 Referenzbaustellen;

.....

.....

.....

.....

.....

Zum Nachweis der Referenzbaustellen ist das Formblatt 1 – Referenzen Anwender auszufüllen.
Andere Nachweise (Gütesicherung Kanalbau, DVGW-Zulassung usw.) sind beizulegen

2. zertifiziertes und geschultes Personal laut Güteschutzbestimmungen Pkt. 3.4.3.1 und Anlage 2

Name:

Datum der innerbetrieblichen Schulung:

Name:

Datum der innerbetrieblichen Schulung:

3. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen laut Güteschutzbestimmungen Pkt. 3.4.3.2 und Anlage 4

Transportgeräte

Fahrmischer: im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Schurren, Schüttrohre, Schläuche:

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Messtechnik Auftriebsverlauf

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?



Fragenkatalog zur Erstprüfung

weiter zu Beurteilungsgruppe A

Stabile Lagesicherung

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Prüfausrüstung für die Eigenüberwachung

Ausbreitmaß:

Ausbreittisch und kegelstumpfförmiger Behälter
vorhanden? ja nein

Absetzversuch:

Meßzylinder von 1000 cm³ mit Meßskala
vorhanden? ja nein

Kelle für die Befüllung der Prüfkörperformen (mit Verlängerung)
vorhanden? ja nein



Fragenkatalog zur Erstprüfung

Für Beurteilungsgruppe H

1. Mengennachweis und Referenzen lt. GPrüfBst. Pkt. 3.3.1

hergestellte Mengen innerhalb des letzten Jahres in m³:

.....

genutzte Rezepturen (Stück):

.....

Referenzherstellungen entsprechend der beantragten Beurteilungsgruppe:

(H3 und H4 min. 3 Referenzbaustellen)

.....

.....

.....

Zum Nachweis der hergestellten Menge und Referenzherstellungen ist das Formblatt 2 – Mengennachweis und Referenzen Hersteller auszufüllen.

2. zertifiziertes und geschultes Personal laut Güteschutzbestimmungen Pkt. 3.4.2.1 und Anlage 2

Name:

Datum der innerbetrieblichen Schulung:

Name:

Datum der innerbetrieblichen Schulung:

3. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen laut Güteschutzbestimmungen Pkt. 3.4.2.1 und Anlage 4

Kompaktanlage

ja

nein

Misch- und Aktivierungsgeräte

Konditionierer zur Bodenaufbereitung

im Betrieb vorhanden?

ja

nein

Wenn ja, welcher Typ?



Fragenkatalog zur Erstprüfung

weiter zu Beurteilungsgruppe H

Misch- und Dosiertechnik

Dosiereinheit

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Steuerungseinheit mit Nachweisführung

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Messung erfolgt

Gravimetrisch ja nein
Volumimetrisch ja nein

Transportgeräte

Fahrmischer:

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Schurren, Schüttrohre, Schläuche:

im Betrieb vorhanden? ja nein

Wenn ja, welcher Typ?

Prüfausrüstung für die Eigenüberwachung

Ausbreitmaß:

Ausbreittisch mit kegelstumpfförmiger Behälter
vorhanden? ja nein

Absetzversuch:

Meßzylinder von 1000 cm³ mit Meßskala
vorhanden? ja nein

Kelle für die Befüllung der Prüfkörperformen (mit Verlängerung)
vorhanden? ja nein

Mikrowelle zur Bestimmung der Eigenfeuchte
vorhanden? ja nein



Fragenkatalog zur Erstprüfung

Unterschriften für die Richtigkeit der Angaben:

.....
Name Firmenvertreter

(Bitte in Druckbuchstaben)

.....
Unterschrift Firmenvertreter

Wird von der Gütegemeinschaft ausgefüllt!

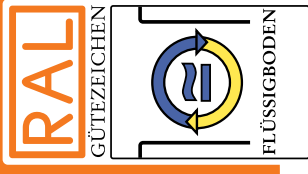
Eingangsdatum:

Antrag Nr.:

Beauftragter Prüfer:

Formblatt 1

Referenzen Anwender



.....
Firma

Nr.	Bezeichnung/ Ort	Auftraggeber	Baufaufgabe (z.B. Kanalbau DN..., Bauwerkshinterfüllung, Einbau unter Wasser usw.)	eingebaute Menge [m ³]
1				
2				
3				
4				
5				

Unterschrift für die Richtigkeit aller Angaben:

.....
Datum/ Stempel

Name, Unterschrift:

Formblatt 2

Mengennachweis und
Referenzen Hersteller



.....
Firma

Nr.	Bezeichnung/ Ort	Auftraggeber	Rezeptur-Nummer	hergestellte Menge [m ³]
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Unterschrift für die Richtigkeit aller Angaben:

.....
Datum/ Stempel

Name, Unterschrift:



Gütezeichensatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- 1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Leipzig.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
- 2.1.1 Die Herstellung und den Einbau von Flüssigboden, die Güte und Eigenschaften der dafür notwendigen Herstellungstechnik mit allen für die nötige Prozesstransparenz erforderlichen Parametern und Steuerungs- sowie Überwachungs-ausrüstungen, die Nutzung der mit Flüssigboden anwendbaren planerischen Lösungen und die Ergebnisse der technischen sowie technologischen Möglichkeiten des Verfahrens güteseitig so zu sichern, dass die Vorteile des Verfahrens auch langfristig für die Anwender und Nutzer erhalten bleiben und offene wie auch versteckte Mängel dauerhaft vermieden werden.
- 2.1.2 Erzeugnisse oder Leistungen die mit diesem Zweck verbunden sind und deren Güte nach den Güte- und Prüfbestimmungen gesichert sind, mit dem RAL Gütezeichen Flüssigboden zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft können erwerben:
- jeder Betrieb, der Flüssigboden herstellt oder einbaut und der die Tätigkeit in eigener Leistung durchführt und nach erfolgreicher Erstprüfung das RAL Gütezeichen erworben hat und trägt.
- 3.2 Die außerordentliche Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft können erwerben:
- jeder Betrieb, der anstrebt Flüssigboden herzustellen oder einzubauen und der diese Tätigkeit in eigener Leistung durchführen will. Mit erfolgreicher Erstprüfung wird der Betrieb ordentliches Mitglied. Gleiches gilt für Betriebe, die bereits Flüssigboden herstellen oder einbauen.
 - Betriebe, Institutionen und Personen, Planer und öffentliche Einrichtungen Institutionen und Personen die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
 - Gründungsmitglieder
- 3.3 Die fördernde Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft können erwerben:
- Betriebe, Institutionen und Personen, die weder in Gruppe 3.1 noch in Gruppe 3.2 aufgenommen werden können und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.



Gütezeichensatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

Ernennung:

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen bzw. angetragen an besonders verdiente Mitglieder und Personen außerhalb des Vereins. Diese Personen besitzen große Verdienste in der RAL Gütegemeinschaft, wie auch außerhalb der Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze des RAL Gütezeichens.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Vorsitzende überreicht die Urkunde der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind frei von Rechten und Pflichten. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

5. Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.

6. Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Flüssigboden darf jeder Betrieb benutzen, der Erzeugnisse oder Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft erbringt und dem das Gütezeichen berechtigt verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.



Gütezeichensatzung der RAL Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Erzeugnisse oder Leistungen benutzen.

7. Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Flüssigboden e. V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, damit diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen eingehalten werden,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8. Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.